



Q4 2021

Ertragsteuern

- **BFG zur steuerlichen Behandlung eines Dividendenvorbehalts im Rahmen eines Share Deals:** Das BFG hat sich mit der steuerrechtlichen Qualifikation eines "Dividendenvorbehalts" bei Veräußerung einer Beteiligung auseinandergesetzt. Im konkreten Fall wurde die vorbehaltene Dividende im Anteilskaufvertrag vereinbart, wobei die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung nach Signing, aber vor Closing erfolgte. Gegenständlich war die Frage, ob die Gewinnausschüttung als Beteiligungsertrag gem § 10 KStG steuerfrei oder in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als steuerpflichtiger Teil des Kaufpreises zu qualifizieren war. Das BFG kam zu dem Ergebnis, dass die Verkäuferin im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnausschüttung wirtschaftliche Eigentümerin des Geschäftsanteils an der Zielgesellschaft war und aus diesem Grund ein Beteiligungsertrag gem § 10 KStG vorläge. Für die Praxis lassen sich aus der Entscheidung des BFG weitere Erkenntnisse im Zusammenhang mit der vertraglichen Ausgestaltung von Anteilskaufverträgen ziehen (BFG 26.08.2021, RV/4100568/2016).

Internationales Steuerrecht

- **Globale Steuerreform – Mindeststeuer:** Am 20.12.2021 hat die OECD die Model Rules zur globalen Mindestbesteuerung (Pillar 2) veröffentlicht. Anwendung finden sollen diese Regelungen ab 2023. Das Ziel der globalen Mindestbesteuerung besteht darin, eine Besteuerung der Gewinne multinationaler Unternehmen mit mindestens 15% effektivem Steuersatz sicherzustellen. Erläuterungen dazu sind Anfang 2022 zu erwarten. Ebenfalls im Laufe des Jahres 2022 ist die Veröffentlichung eines Frameworks für die Umsetzung, insbesondere aus administrativer Sicht, geplant.

Lohnabgaben

- **Auslegung der Wortfolge "weisungsfrei auf Grund gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmung" iSd § 25 Abs 1 Z 1 lit b EStG:** Das BFG hatte zu entscheiden, ob die Weisungsfreiheit aufgrund gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmungen iSd § 25 Abs 1 Z 1 lit b EStG gegeben ist, wenn eine im Gesellschaftsvertrag geregelte Sperrminorität zugunsten nicht wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer lediglich bestimmte und nicht sämtliche Bereiche der Geschäftsführung umfasst. Dem BFG zufolge reicht eine den Gesellschafter-Geschäftsführern jeweils einzeln eingeräumte Sperrminorität, die sich bloß auf Belange der außerordentlichen Geschäftsführung bezieht, nicht aus, um die Voraussetzungen des § 25 Abs 1 Z 1 lit b EStG zu erfüllen (BFG 30.09.2021, RV/5100376/2018).

Grunderwerbsteuer

- **Festsetzung einer Zwangsstrafe, wenn die Abgabenerklärung nicht in der in § 10 Abs 2 erster Satz GrEStG erforderlichen Form überreicht wird:** Wird eine derartige Abgabenerklärung nicht von einem Parteivertreter iSd § 11 GrEStG (Rechtsanwalt oder Notar) über FinanzOnline eingebracht, sondern durch den Steuerpflichtigen selbst oder seinen Steuerberater übermittelt, so wird den Formerfordernissen des § 10 Abs 2 GrEStG nicht entsprochen. Eine Zwangsstrafe wurde nichthängend (BFG 09.11.2021, RV/6100077/2016).

Umsatzsteuer

- **Erwerb einer vermieteten Liegenschaft im Rahmen eines Asset-Deals bewirkt aus umsatzsteuerlicher Sicht ein neues Mietverhältnis:** Im Zuge des Erwerbs einer vermieteten Liegenschaft durch einen Asset Deal werden nach Ansicht des VwGH die bestehenden Mietverhältnisse aus umsatzsteuerlicher Sicht zwischen Erwerber und Mieter neu abgeschlossen. Auch ein zivilrechtlich "zwingender" Eintritt des Erwerbers in bestehende Mietverhältnisse gemäß § 1120 ABGB ändert daran nichts. Der Erwerb im Rahmen eines Asset-

Hinweis: Dieser Newsletter dient lediglich als Hilfestellung und vermittelt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ersetzt vor allem nicht die entsprechende Rechtsberatung.

Deals und die damit einhergehende umsatzsteuerliche Neubegründung der Mietverhältnisse hat für den Erwerber zur Folge, dass auf alle Mietverhältnisse die "Neufassung" des § 6 Abs 2 UStG idF 1. StabG 2012 (eingeschränkte Optionsmöglichkeit zur steuerpflichtigen Vermietung auf nach dem 31.08.2012 begonnene Mietverhältnisse) anzuwenden ist. Im Zuge des Erwerbs kann somit nur dann die Option zur steuerpflichtigen Vermietung ausgeübt werden, wenn der Mieter das Mietobjekt nahezu ausschließlich (> 95 %) für steuerpflichtige Umsätze verwendet (VwGH 20.10.2021, Ra 2019/13/0084).

- **Kein Ausgleichsanspruch (§ 30 UStG) für den Erwerber einer vermieteten Liegenschaft gegenüber einem nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Mieter:** Der OGH verneint das Bestehen von Ersatzansprüchen des Erwerbers (und neuen Vermieters) einer Liegenschaft gemäß § 30 UStG, sofern die Ansprüche mit dem umsatzsteuerlichen Neuabschluss von Mietverhältnissen und einem daraus resultierenden Wegfall der Option zur Umsatzsteuerpflicht begehrt werden (siehe VwGH 20.10.2021, Ra 2019/13/0084). Die Bestimmung des § 30 UStG dient laut OGH lediglich der Anpassung langfristiger Verträge an Änderungen des Steuersatzes sowie von Steuerbefreiungen und zielt darauf ab, eine ausgewogene Vertragssituation herzustellen (beim Eintritt gesetzlicher Änderungen, die für die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss nicht erkennbar waren und die eine Vertragspartei wirtschaftlich benachteiligen). Schutzbedürftig sind die Vertragsparteien nur dann, wenn der Vertrag vor Inkrafttreten der umsatzsteuerlichen Änderung geschlossen wurde, daraus geschuldete Leistungen aber (auch) nach diesem Zeitpunkt erbracht werden. Ein solches Überraschungsmoment liegt nicht vor, weil sich der Erwerber auf die bestehende Rechtslage einstellen und etwaige Folgen im Rahmen seiner Investitionsentscheidung berücksichtigen konnte (OGH 20.10.2020, 1 Ob 165/20a).

Rechtsgeschäftsgebühren

- **Gebührenpflicht iZm einem Asset Deal gem §38 UGB:** Wird im Zuge eines Unternehmensübergangs nach § 38 UGB im entsprechenden Asset Purchase Agreement neben dem "ex lege"-Übergang nach § 38 UGB ein übergehender Vertrag geändert, so liegt eine über das bloße Festhalten des "ex lege"-Übergangs hinausgehende rechtsgeschäftliche Vereinbarung vor, die zur Gebührenpflicht führen kann (VwGH 08.11.2021, Ra 2019/16/0193).
- **Entstehung der Gebührenschild:** Für die Entstehung der Gebührenschild ist es von keiner Bedeutung, ob die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von einer Bedingung oder von

einer Genehmigung eines der Beteiligten abhängt. Die Ausübung eines Präsentationsrechts ist als auflösende Bedingung zu qualifizieren und hat keine Auswirkung auf die Entstehung der Gebührenschild (VwGH 25.11.2021, Ra 2021/16/0087).

- **Bestandvertragsgebühr – bestimmte oder unbestimmte Dauer des Bestandvertrags:** Das BFG bestätigt erneut, dass die Vereinbarung aller Kündigungsgründe des § 30 Abs 2 MRG dennoch eine ausreichende Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten darstellen kann, die dazu führt, dass von einem Vertrag auf bestimmte Dauer ausgegangen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn eine Einzelfallprüfung ergibt, dass eine Realisierung der vertraglich vereinbarten Kündigungsgründe unwahrscheinlich ist (BFG 20.10.2021, RV/7103716/2016; 05.11.2021, RV/7101161/2017).

Verfahrensrecht

- **Zustellung in die FinanzOnline DataBox auch bei unterbliebener E-Mail-Verständigung wirksam:** Ein Steuerpflichtiger mit eigener Zustellvollmacht kann auf die elektronische Zustellung von Schriftstücken in die DataBox seines FinanzOnline-Zugangs verzichten. Verzichtet der Steuerpflichtige nicht, so gilt die Zustellung mit dem Tag des Zugangs in die DataBox als bewirkt. Ab diesem Tag beginnen somit die verfahrensrechtlich relevanten Fristen zu laufen. Teilnehmer von FinanzOnline erhalten bei entsprechender Datenhinterlegung regelmäßig ein E-Mail oder eine SMS über elektronische Zustellungen. Das BFG sieht in einer solchen E-Mail- oder SMS-Benachrichtigung über die erfolgte Zustellung lediglich einen unverbindlichen Service des Finanzamts ohne verfahrensrechtliche Wirkung. Daraus folgt, dass trotz nicht erfolgter E-Mail- oder SMS-Benachrichtigung die Zustellung in die DataBox des Steuerpflichtigen auf FinanzOnline als rechtswirksam anzusehen ist (BFG 28.09.2021, RV/7102314/2021).
- **Bescheidadressat bei KG & atypisch stiller Gesellschaft:** Sofern sich eine Person als atypisch stiller Gesellschafter am Unternehmen einer (betrieblich tätigen) KG beteiligt, ist sie ebenfalls als Mitunternehmer anzusehen. Die Mitunternehmerschaft wird dadurch gleichrangig von den Gesellschaftern der KG und dem atypisch stillen Gesellschafter gebildet. Diesfalls muss der erzielte Gewinn stets in einem (einigen) einheitlichen Feststellungsbescheid erfasst werden. Wird der Feststellungsbescheid jedoch nur an die KG gerichtet und nicht (auch) an den stillen Gesellschafter, so wird der Grundsatz der Einheitlichkeit des Gewinnfeststellungsverfahrens verletzt. Dies hat zur Folge, dass kein wirksamer Feststellungsbescheid vor-

Hinweis: Dieser Newsletter dient lediglich als Hilfestellung und vermittelt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ersetzt vor allem nicht die entsprechende Rechtsberatung.

liegt. Im gegenständlichen Fall wurde mit der Bezeichnung "KG" nicht die gesamte Mitunternehmerschaft (KG und atypisch stiller Gesellschafter) angesprochen, weil die Bezeichnung des Adressaten als KG gerade nicht zum Ausdruck brachte, dass eine über den Kreis des Komplementärs und des Kommanditisten hinausgehende Mitunternehmerschaft bestand (VwGH 22.09.2021, Ra 2020/15/0091).

Finanzstrafrecht

- **Ressortverteilung mindert finanzstrafrechtliche Verantwortung des Co-Geschäftsführers:** Der Rechtsprechung des BFG zufolge ist im Zuge einer finanzstrafrechtlichen Beurteilung eine faktische Geschäftsverteilung auch dann zu beachten, wenn sie weder ausdrücklich erfolgte noch verschriftlicht wurde. Bei Vorliegen einer solchen faktischen Geschäftsverteilung kann dem nicht mit den Abgabengenden betrauten Geschäftsführer ("Co-Geschäftsführer") gegebenenfalls Kontroll- oder Überwachungsverschulden angelastet werden. Im konkreten Fall konnte der Co-Geschäftsführer hinsichtlich einer Verkürzung von Umsatzsteuervorauszahlungen aus finanzstrafrechtlicher Sicht nicht zur Verantwortung gezogen werden, da faktisch eine Geschäftsverteilung gegeben war und daher ein vorsätzliches Handeln nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden konnte (BFG 05.07.2021, RV/6300014/2019).



Marco Thorbauer
Attorney at Law
m.thorbauer@schoenherr.eu



Tobias Hayden
Associate | Tax Advisor
t.hayden@schoenherr.eu



Benedikt Gröhs
Associate
b.groehs@schoenherr.eu



Lukas Pirringer
Associate
lu.pirringer@schoenherr.eu

You have received this e-mail as a registered member of schoenherr's free online newsletter service. The information in this document is included with the understanding and agreement that Schoenherr is not engaged in rendering legal or other professional services by posting said material. The information and opinions contained in this document are for general information purposes only, are not intended to constitute legal or other professional advice, and should not be relied on or treated as a substitute for specific advice relevant to particular circumstances. Schoenherr does not accept any responsibility for any loss which may arise from reliance on information or opinions published in this document. To unsubscribe, please email unsubscribe@schoenherr.eu

Hinweis: Dieser Newsletter dient lediglich als Hilfestellung und vermittelt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ersetzt vor allem nicht die entsprechende Rechtsberatung.